Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 7156.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Neustädter Kreises auf dem Kreistage vom 30. März 1867. beschlossen worden, zur Beschaffung der Geldmittel, um für den vom Kreise Behufs des Eisenbahnbaues von Cöslin nach Danzig unentgeltlich abzutretenden Grund und Boden die erforderlichen Entschädigungen zu gewähren, neben der in dem Privilegium vom 20. Dezember 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 38.) gedachten Anleihe für Chausseebauzwecke von 100,000 Thalern eine weitere Anleihe von 70,000 Thalern aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

21,000	Thaler	à	1000 Thaler,
35,000	"	à	500 "
14,000	"	à	100 "
= 70,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Ablauf des Jahres 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des

Neustädter Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm 27. November 1867. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. März 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau des Neustädter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht vom Ablauf des Jahres 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Til-

Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustadt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

gedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Neustädter Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Neustädter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Neustädter Kreises II. Emission Littr...... №..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neustadt und den besonders bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Danzig, Berlin und Königsberg, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

(Stempel.)

Neustadt, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Neustädter Kreise.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

.....ter Zins-Kupon.	.....ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7157.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868., betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. verleihe Ich den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden das Recht, bei fortgesetzter vorschriftsmäßiger Unterhaltung der Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen, soweit solche in den genannten Kreisen belegen sind, Chausseegeld nach den Be-

 stim

stimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs auch fernerhin zu erheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7158.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

Auf den Bericht vom 9. Juli d. J. bestimme Ich, daß die Handelskammer für den Kreis Bochum fernerhin statt aus neun, aus zwölf Mitgliedern, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden, bestehen soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 13. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7159.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868., betreffend die Abänderung der §§. 57. a. und 97. des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. will Ich, in Berücksichtigung der Anträge des XIX. Provinziallandtages der Provinz Sachsen, nachstehende Abänderungen der §§. 57. a. und 97. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. (Gesetz-Samml. S. 381. ff.) genehmigen:

Es lautet fortan der §. 57. a:

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden der Regel nach in zwei Theilzahlungen. Die erste Rate der für ein total eingeäschertes Gebäude festgesetzten Entschädigungssumme besteht in zwei Drittheilen derselben und muß sofort, in keinem Falle aber später als sechs Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden, gezahlt werden, wogegen das letzte Drittheil gezahlt wird, sobald die Wiederherstellung dem Reglement vom 5. August 1838. gemäß (§. 65.) vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht statt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste sechs Wochen und die zweite vier Monate nach vorgefallenem Brandschaden. Dieselben Zahlungsfristen treten alsdann ein, wenn der Versicherte für die Erfüllung der Pflicht der Wiederherstellung seiner abgebrannten Gebäude Sicherheit bestellen will. Zu dem Ende muß der Magistrat bei der im §. 44. vorgeschriebenen Verhandlung den Brandbeschädigten zugleich darüber vernehmen, ob er gegen Bestellung solcher Sicherheit die Zahlung seiner Entschädigungsgelder wünscht und event. in welcher Art die Sicherheit bestellt werden soll. Ueber die Angemessenheit dieser Sicherheit hat sich der Magistrat gutachtlich gegen die Direktion zu äußern und nach deren Anweisung demnächst die Bestellung der Sicherheit zu veranlassen.

In Stelle des ersten Absatzes des §. 97. tritt folgende Vorschrift:

Diese (Rechnung) wird zunächst von der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion nach den für die Regierungskassen-Verwaltung bestehenden Vorschriften revidirt und muß mit den Revisions-Protokollen binnen längstens sechs Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Oberpräsidenten eingereicht werden, der solche dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen hat, welchem die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem die Vorrevision erfolgt ist, der summarische Inhalt der Rechnung selbst in einer Uebersicht, aus welcher die Versicherungssummen der Gebäude, die ausgeschriebenen Sozietätsbeiträge, nach Klassen und Semestern geordnet, die für Total- und Partialbrandschäden in den einzelnen Gebäudeklassen fest-

festgesetzten Entschädigungssummen, sowie die Summen aller übrigen in der Rechnung je nach ihren besonderen Titeln erscheinenden Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sind, durch die Amtsblätter der Provinz alljährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Uebersicht an den Minister des Innern eingesandt werden.

Die beiden letzten Absätze des §. 97. bleiben unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 15. Juli 1868.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7160.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: »Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn«, sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln »Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)« und »Direktion der Main-Weser-Bahn« in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, Behufs Ausführung des §. 2. des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Hessen vom 30. Mai d. J. für die einheitliche Verwaltung des ganzen Main-Weser-Bahn-Unternehmens unter dem Titel „Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn" eine Behörde einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, in Kassel ihren Sitz nehmen und in Betreff der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Desgleichen ermächtige Ich Sie, die bisher unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser) zu Kassel" und „Direktion der Main-Weser-Bahn zu Frankfurt a. M." bestandenen Behörden aufzulösen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 20. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).